

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00248 vom 5. Februar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2013.00248](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2013.00248)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00248 du 5 février 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00248 del 5 febbraio 2014

## Erwägungen

### E. 1.1

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat (Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG).

Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit nach Art. 8 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 AVIG ist grundsätzlich einzig die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Dauer von zwölf Beitragsmonaten (BGE 113 V 352).

### E. 1.2

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

a. einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten; b.

Krankheit (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten; c.

eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

Der gesetzliche Befreiungstatbestand muss also massgebender Grund für die Nichterwerbstätigkeit und damit für die Nichterfüllung der Beitragszeit sein (BGE 131 V 279 E. 1.2, 283 E. 2.4, 130 V 229 E. 1.2.3).

### E. 1.3

Als Beitragsmonat zählt gemäss Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) jeder volle Kalendermonat, in dem die versicherte Person beitragspflichtig ist. Beitragszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen, werden zusammengezählt. Je 30 Kalendertage

gelten als ein Beitragsmonat (Art. 11 Abs.

## **E. 2**

AVIV).

Da für die Ermittlung der Beitragszeit somit nicht die Beitragstage - also die Tage, an welchen die versicherte Person tatsächlich einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist -, sondern die Kalendertage massgebend sind, müssen Erstere in Kalendertage umgerechnet werden, wozu praxisgemäss ein Umrechnungsfaktor 1,4 verwendet wird (BGE 122 V 256 E. 2a mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Streitig ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung und in diesem Rahmen die Frage, ob die Anspruchsvoraussetzung der Erfüllung der Beitragszeit oder Befreiung von deren Erfüllung (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG) gegeben ist.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) davon aus, der Beschwerdeführer könne in der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit lediglich eine Beitragszeit von gut drei Monaten nachweisen, resultierend aus seiner vom 15. August bis 10. September 2012 dauernden Anstellung bei der B.\_\_\_\_ GmbH, seiner vom 10. September bis 7. November 2012 dauernden Anstellung bei der Y.\_\_\_\_ und seiner vom 2. bis 12. April 2013 dauernden Anstellung bei der Z.\_\_\_\_ (S. 2 Ziff. 2). Da er in der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit nur für rund 10 Monate eine volle Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen vermöge, sei auch keine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit möglich (S. 2 Ziff. 3).

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde demgegenüber geltend, er habe im November 2010 einen Unfall erlitten. Im Mai 2011 sei er erneut verunfallt und bis Februar 2012 arbeitsunfähig gewesen. Von August bis November 2012 habe er bei der B.\_\_\_\_ und bei der Y.\_\_\_\_ gearbeitet. Danach sei er erkrankt und bis Juni 2013 arbeitsunfähig gewesen. Er verstehe nicht, wieso sein Unfall nicht akzeptiert und kein Verständnis gezeigt werde (Urk. 1).

## **E. 3**

in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 AVIG) vom 21. Oktober 2011 bis 20. Oktober 2013 dauerte (Urk. 2 S. 2 unten).

Während dieser Zeit war der Beschwerdeführer, nachdem er in der Zeit vom 1. Juni 2011 bis 29. Februar 2012 Taggelder der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) bezogen hatte (Urk. 6/15, Urk. 6/18), ausgewiesen - ermassen (Urk. 6/16-17, Urk. 6/23, Urk. 6/24 Ziff. 16 und Ziff. 29) bei drei verschiedenen Arbeitgebern (B.\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_) tätig. Zu prüfen ist, wie viel Beitragszeit er mit diesen Tätigkeiten generierte.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer stellte sich per 21. Oktober 2013 der Arbeitsvermittlung zur Verfügung (Urk. 6/26). Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Entscheid zutreffend davon aus, dass die massgebende Rahmenfrist für die Beitragszeit

(Art. 9 Abs.

### **E. 3.2**

und S. 14 f. Ziff. 2.2), gelangte das Arbeitsgericht im ersten Teil seines Urteils zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht zu beweisen vermocht habe, dass er vom 27. Oktober bis 14. November 2012 arbeitsunfähig gewesen sei, weshalb die Kündigung weder nichtig gewesen noch die Kündigungsfrist verlängert worden sei (Urk. 6/25 S. 8 Ziff. 4).

Gestützt darauf erachtete die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Y.\_\_\_\_ per 7. November 2012 als erstellt (Urk. 2 S. 3 Ziff. 2) und errechnete (folgerichtig) eine Beitragszeit von 1.933 Monaten (Urk. 6/14 S. 2 oben).

### **E. 3.3**

Unbestritten und ausgewiesen ist sodann, dass der Beschwerdeführer vom 2. bis 12. April 2013 für die Z.\_\_\_\_ tätig war (Arbeitgeberbescheinigung vom 29. Oktober 2013, Urk. 6/23 Ziff. 2). Aus diesem Arbeitsverhältnis resultiert eine Beitragszeit von neun Werktagen, mithin

#### **E. 3.4.1**

Ab dem 10. September 2012 stand der Beschwerdeführer überdies in einem temporärarbeitsverhältnis bei der Y.\_\_\_\_, welches von der Arbeitgeberin am 5. November 2012 per 7. November 2012 gekündigt wurde (Urk. 6/16 Ziff. 1-2 und Ziff. 10). Entsprechend vermerkte die Y.\_\_\_\_ auf der Arbeitgeberbescheinigung, das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer habe vom 10. September bis 7. November 2012 gedauert (Urk. 6/16 Ziff. 2).

Auf seinem Antrag auf Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gab der Beschwerdeführer demgegenüber an, das Arbeitsverhältnis mit der Y.\_\_\_\_ habe bis 21. September 2013 gedauert (Urk. 6/24 Ziff. 16). Im Zeitpunkt der Kündigung sei er an der Arbeitsleistung verhindert gewesen, da er vom 27. Oktober 2012 bis 21. August 2013 krank gewesen sei (Urk. 6/24 Ziff. 23).

#### **E. 3.4.2**

Am 19. August 2013 erging ein Urteil des Arbeitsgerichts Zürich, 3. Abteilung, in Sachen des Beschwerdeführers gegen die Y.\_\_\_\_ (Urk. 6/26). Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer - nachdem er ab dem 7. November 2012 weder von der Y.\_\_\_\_ noch von deren Krankentaggeldversicherung Leistungen erhalten hatte - am 8. Februar 2013 Klage gegen die Y.\_\_\_\_ einreichte (Urk. 6/25 S. 3 oben) und von dieser Krankentaggeld in der Höhe von Fr. 25'704.-- (zuzüglich Zins) forderte (Urk. 6/25 S. 2 oben, S. 3 unten).

Nach durchgeführtem Beweisverfahren, in dessen Rahmen der den Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum behandelnde Arzt, Dr. med. C.\_\_\_\_, sowie dessen Assistent, D.\_\_\_\_, als Zeugen befragt worden waren (Urk. 6/25 S. 7 Ziff.

#### **E. 3.4.3**

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 19. August 2013 reichte der Beschwerdeführer am 20. September 2013 Berufung ein (Urk. 6/26 S. 1 oben), womit dieses noch nicht rechtskräftig ist und insofern nicht unbesehen darauf abgestellt werden kann.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens kann jedoch die Frage, ob die Y.\_\_\_\_ das Arbeitsverhältnis am 5. November 2012 gültig per 7. November 2012 gekündigt hat, offen gelassen werden. Denn aus den Akten ergibt sich, dass es sich bei dem Arbeitsverhältnis des

Beschwerdeführers mit der Y.\_\_\_\_ um ein befristetes

Tem porärarbeitsverhältnis

handelte ( Urk. 6/16 Ziff. 1), welches vereinbarungsgemäss spätestens am 2. Dezember 2012 endete ( vgl. Urk. 6/25 S. 2 Ziff. 1). Selbst wenn davon auszugehen wäre, der Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt der Kündigung krank und die Kündigung der Y.\_\_\_\_

somit nichtig gewesen (Art. 336c Abs. 1 lit . b und Abs. 2 Obligationenrecht, OR), so hätte das Arbeitsverhältnis mit der Y.\_\_\_\_ zufolge Befristung spätestens am 2. Dezember 2012 geendet, da die K ündi gungsbeschränkungen

nach Art. 336c

Abs. 1 OR bei Beendigung des

Vertrags verhältnisses durch Ablauf einer Befristung (Art. 334 Abs. 1 ) nicht gelten ( Ullin Streiff /Adrian von Kaenel /Roger Rudolph, Arbeitsvertrag, 7. Auflage, Zü rich/Basel/Genf, Art. 236c N 2).

Damit aber liegt die vom Beschwerdeführer in der massgebenden Rahmenfrist bei der B.\_\_\_\_ , der Y.\_\_\_\_ und der Z.\_\_\_\_ insgesamt generierte Beitragszeit so oder anders weit unter 12 Monaten, womit die Mindestbeitragszeit nicht erfüllt ist. 4. 4.1

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit . b AVIG sind von der Erfüllung der Beitragszeit unter anderem Personen befreit , die innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während insgesamt mehr als zwölf Monaten wegen Krank heit oder Unfall nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnte n, wobei zwischen dem Befreiungsgrund und der Nichter füllung der Beitragszeit ein Kausalzusammenhang z u bestehen hat ( BGE 131 V 279 E. 1.2 und E. 2.4 ). Nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AVIV ist e ine Teilzeitbeschäf tigung hinsichtlich der Erfüllung der Beitragszeit einer Vollz eitbeschäftigung gleichgestellt, weshalb die erforderliche Kausalität zudem nur vorliegt, wenn es der versicherten Person aus dem in Art. 14 Abs. 1 lit . b AVIG genannten Grund auch nicht möglich und zumutbar ist, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (BGE 126 V 384 E . 2b). D ie Berufung auf Art. 14 Abs. 1 lit . b AVIG setzt somit eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit während der Mindestdauer von zwö lf Monaten voraus. 4.2

Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer während der vorliegend mass - geben de n Rahmenfrist für die Beitragszeit (vgl. vorstehend E. 3.1) vom 21. Oktober 2011 bis 29. Februar 2012 ein volles Taggeld der SUVA bezog ( Urk. 6/15, Urk. 6/18), er mithin in dieser Zeit wegen U n fall n icht in einem Ar beitsverhältnis stand und die Beitragszeit nicht erfüllen konnte. 4.3

In seiner Beschwerde machte der Beschwerdeführer sodann geltend, von August bis November 2012 bei der B.\_\_\_\_ und der Y.\_\_\_\_ gearbeitet zu haben, danach er krankt und bis Juni 2013 arbeitsunfähig gewesen zu sein.

Aus den aktenkundigen Zeugnissen von Dr. C.\_\_\_\_ , auf welche der Beschwer deführer in seiner Beschwerde verwies , ergeben sich folgende Arbeitsunfähig keiten: 100 % vom 27. Oktober 2012 bis 30. April 2013 , 50 % vom 1. bis 31. Mai 2013 ( Urk. 6/12 S. 5) und 100 % vom 1. bis 1 2. Juli 2013 ( Urk. 6/12 S. 6-7). Am 2 2. November 2013 attestierte Dr. C.\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer er neut eine volle Arbeitsunfähigkeit, dies allerdings für eine

ausserhalb der vor liegend massgebenden Rahmenfrist liegende Zeit (22. bis 29. November 2013 ;

Urk. 6/12 S. 8). 4.4

Zwischen den Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Arbeitsunfähigkeit und den von Dr. C.\_\_\_\_ attestierten Arbeitsunfähigkeiten bestehen gewisse Unstimmigkeiten. Auffallend ist insbesondere, dass Dr. C.\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer bereits ab 27. Oktober 2012 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestierte, der Beschwerdeführer aber angab, bis November 2012 gearbeitet zu haben und erst danach erkrankt zu sein. Widersprüchlich erscheint sodann auch, dass Dr. C.\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer bis Ende April 2012 eine volle Arbeitsunfähigkeit attestierte, der Beschwerdeführer ausweislich der Akten aber in der Lage war, vom 2. bis 12. April 2012 vollzeitlich als Chauffeur für die Z.\_\_\_\_ tätig zu sein (Urk. 6/23 Ziff. 2-3 und Ziff. 6).

Abgesehen davon, dass die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit gemäss Art.

#### **E. 8**

Kalendertagen (19 Werktage x 1.4), was einer Beitragszeit von 0.887 Monaten - beziehungsweise von 0.840 Monaten, sofern der 10. September 2012 nicht im Rahmen des vorliegenden, sondern im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Y.\_\_\_\_ (vgl. Urk. 6/16 Ziff. 1) berücksichtigt wird - entspricht.

#### **E. 12**

.6 Kalendertagen (9 Werktage x 1.4), was einer Beitragszeit von 0.420 Monaten entspricht.

#### **E. 14**

AVIG ist damit ausgeschlossen (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, SBVR, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2007, S. 2256 N 254). 4.6

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer in der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit

weder die Mindestbeitragszeit erfüllt noch ist er von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, weshalb die Beschwerdegegnerin seine Anspruchsberechtigung zu Recht verneint hat.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 26. November 2013 erweist sich demzufolge als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Ryf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.